

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

webconaction – Barbara Reichart

---

### § 1 Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ (AGB) gelten für Verträge zwischen Barbara Reichart (webconaction) – nachfolgend Auftragnehmerin - und ihren Auftraggebern –nachfolgend Kunden-, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 1.2. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt die Auftragnehmerin nicht an, außer die Auftragnehmerin hat diesen schriftlich zugestimmt.
- 1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch einen ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Gleiches gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

### § 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

- 2.1. Sämtliche Vertragsangebote der Auftragnehmerin sind freibleibend. Außer dies wurde schriftlich anders vereinbart.
- 2.2. Ein Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung seitens der Auftragnehmerin oder durch den Beginn der Erbringung der von der Auftragnehmerin angebotenen bzw. vom Kunden beauftragten Dienstleistung zustande. Die Auftragnehmerin recherchiert für ihre Arbeit sorgfältig. Dafür benötigt die Auftragnehmerin Zeit. Der Kunde ist daher 3 Tage an seinen Auftrag gebunden.
- 2.3. Die Auftragsbestätigung ist auf maßgeblich für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung der Auftragnehmerin.
- 2.4. Teilleistungen sind zulässig, soweit nicht der Kunde erkennbar kein Interesse an ihnen hat oder ihm diese erkennbar nicht zumutbar sind.

### § 3 Mitwirkung Dritter

Die Auftragnehmerin ist berechtigt zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter hat sie dafür zu sorgen, dass der Datenschutz und die Geheimhaltung i.S. von § 13 gewährleistet wird.

### § 4 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Es gelten die vereinbarten Preise zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die angebotenen Preise sind Nettopreise und schließen die gesetzliche Umsatzsteuer nicht mit ein. Sie gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde liegenden Auftragsdaten seitens des Kunden und die Kosten möglicher Zulieferer der Auftragnehmerin unverändert bleiben.
- 4.2. Vergütung der Auftragnehmerin erfolgt grundsätzlich auf Basis eines Kostenvoranschlags bzw. eines vom Kunden unterzeichneten Angebots bzw. erteilten Auftrags. Ist dies nicht der Fall erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand.
- 4.3. Selbst wenn kein erteilter Auftrag des Kunden vorliegt, dieser jedoch Leistungen von der Auftragnehmerin in Anspruch nimmt, deren Erbringung er üblicherweise nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistungen die übliche Vergütung zu zahlen.
- 4.4. Die Zahlung der Vergütung der Auftragnehmerin erfolgt in monatlichen Beträgen, abhängig von Paketumfang und der Laufzeit. Die genauen Zahlungsbedingungen werden jeweils zu Beginn der Zusammenarbeit bzw. eines Projekts im Rahmen der Angebotserstellung bzw. Auftragserteilung vereinbart.
- 4.5. Die Auftragnehmerin ist berechtigt bei Leistungen, deren Auftragswert über 2.000 € liegt, bei Vertragsabschluss 30 % des Gesamtauftragswertes als Vorauszahlungen in Rechnung zu stellen.
- 4.6. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung im Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz berechnet. Darüber hinaus ist die Auftragnehmerin berechtigt, bei einem Zahlungsverzug des Kunden oder dem Fall, dass über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen.
- 4.7. Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### § 5 Leistungsänderungen und Zusatzleistungen

- 5.1. Sämtliche Zusatzleistungen die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen werden in Abstimmung mit dem Kunden nach Zeitaufwand getrennt berechnet (zusätzliche Texte, Erstellung neuer Vorlagen, etc.). Gleiches gilt für sonstigen, unvorhersehbaren Mehraufwand.
- 5.2. Einigen sich der Kunde und die Auftragnehmerin nicht über die Rahmenbedingungen einer Leistungsänderung bzw. einer Zusatzleistung, bleibt der ursprüngliche Leistungsumfang bestehen.
- 5.3. Im Falle von Leistungsänderungen und Zusatzleistungen verschieben sich vereinbarte Termine um die Zeitspanne, die für Dauer der Prüfung, Dauer der Abstimmung und ggf. Dauer der daraus resultierenden Umsetzung bzw. Mehrarbeit, zzgl. einer angemessenen Frist zur Koordinierung der zusätzlichen Arbeit benötigt wird. Im Einzelfall wird angestrebt einen Fertigstellungstermin anzugeben.

## § 6 Termine, Fristen und Verzug

- 6.1. Verbindliche Fertigstellungstermine und Fristen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 6.2. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, behördliche Anordnungen, Störungen der Telekommunikationsanlagen und -verbindungen, usw.) sowie von Lieferschwierigkeiten der Lieferanten der Auftragnehmerin hat die Auftragnehmerin nicht zu vertreten, soweit sie unverzüglich eine Behinderungsanzeige vorgenommen hat.
- 6.3. Die Erbringung der vereinbarten Leistungen kann von der Auftragnehmerin um den entstandenen zeitlichen Verzug verspätet erfolgen. Dem Kunden entstehen hieraus keinerlei Schadenersatzansprüche, Haftungsansprüche für Schäden und Folgeschäden sowie für entgangene Gewinne gegenüber der Auftragnehmerin.
- 6.4. Ist für die Leistung der Auftragnehmerin die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich der Fertigstellungstermin um die Zeit, die der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist.
- 6.5. Werden vom Kunden Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit.

## § 7 Abnahme

- 7.1. Der Kunde wird Leistungen der Auftragnehmerin nach Maßgabe der von der Auftragnehmerin zu seiner Unterstützung vorgelegten Checklisten unverzüglich abnehmen, sobald die Auftragnehmerin die Abnahmebereitschaft mitteilt.
- 7.2. Die Leistungen der Auftragnehmerin gelten als abgenommen, wenn die Abnahmebereitschaft unter Hinweis auf die Bedeutung des Unterbleibens der Abnahmeerklärung mitgeteilt hat
  - a) und der Kunde darauf hin nicht innerhalb eines Zeitraums, der es ihm bei der geforderten sorgfältigen Prüfung erlaubt, wesentliche Fehler zu erkennen, spätestens jedoch nach 10 Werktagen, die Abnahme erklärt oder unter Angabe von nach Kräften zu detaillierenden Mängeln verweigert,
  - b) oder der Kunde die von der Auftragnehmerin erstellten Leistungen für Dritte erkennbar nutzt.
- 7.3. Wird die Abnahmebereitschaft nicht mitgeteilt, so gilt anstelle des Zeitpunkts der Mitteilung der Zeitpunkt zu dem der Kunde billigerweise von den Leistungen hätte Kenntnis nehmen müssen.

## § 8 Mitwirkungspflicht

- 8.1. Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er der Auftragnehmerin unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen vollständig und so rechtzeitig abzugeben, dass der Auftragnehmerin eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- 8.2. Der Kunde verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der Auftragnehmerin nur mit deren schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung der Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- 8.3. Der Kunde ist für ausreichende Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich. Er wird für die Auftragsausführung erforderliche Anzahl kompetenter Mitarbeiter sorgen.
- 8.4. Unterlässt der Kunde eine ihm nach § 7 Ziff. 1 bis 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der Auftraggeberin angebotenen Leistung in Verzug, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf die Auftragnehmerin den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch der Auftragnehmerin auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Kunden entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Auftragnehmerin von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch macht.

## § 9 Nutzungsrechte

- 9.1. Sämtliche Arbeiten (Ideenpapiere, Konzepte, Entwürfe, Designs und andere Vorlagen, Arbeitspapiere, usw. sowie sämtliche sonstigen erbrachten schutzfähigen Leistungen) der Auftragnehmerin sind, soweit möglich durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelungen sind auch dann gültig, wenn die vom Urheberrechtsgesetz geforderte Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Vorschläge und Weisungen des Kunden, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Dritter begründen keinerlei Beteiligung am Urheberrecht.
- 9.2. Die Auftragnehmerin räumt dem Kunden -vorbehaltlich der vollständigen Zahlung der Vergütung- ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Bis dahin ist dem Kunden die Nutzung der übertragenen Leistungen nur widerruflich gestattet. Eine weitergehende Nutzung ist unzulässig und muss getrennt berechnet werden.
- 9.3. Über den Umfang der Nutzung der erbrachten Leistungen und Arbeiten steht der Auftragnehmerin ein Auskunftsanspruch zu.
- 9.4. Die Auftragnehmerin geht bei der Verwendung von Vorlagen des Kunden davon aus, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind oder der Kunde über das für den Auftrag erforderliche Nutzungsrecht verfügt.

## § 10 Referenznachweise

Der Auftragnehmerin wird das Recht eingeräumt, erbrachte Leistungen und Objekte, auch wenn sie auf Kundenvorlagen beruhen, zu Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere die Arbeiten für den Kunden in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und entsprechende Links in ihrer Homepage zu setzen.

## § 11 Gewährleistung

- 11.1. Der Kunde hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel der von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen. Der Auftragnehmerin ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben und hierbei die Mängel kostenfrei für den Kunden zu beheben.
- 11.2. Unter ungünstigen Umständen können mehrfache Nachbesserungen erforderlich werden.
- 11.3. Beseitigt die Auftragnehmerin die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, so kann der Kunde auf Kosten der Auftragnehmerin die Mängel durch einen anderen sachverständigen Dritten beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 11.4. Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler) können von der Auftragnehmerin jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf die Auftragnehmerin Dritten gegenüber mit Einwilligung des Kunden berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der Auftragnehmerin den Interessen des Kunden vorgehen.

## § 12 Haftung

- 12.1. Die Auftragnehmerin haftet für eigenes Verschulden und für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen.
- 12.2. Der Anspruch des Kunden gegen die Auftragnehmerin auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird- auf den Auftragswert begrenzt.
- 12.3. Für die Verjährung der Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 12.4. Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## § 13 Datenschutz und Geheimhaltung

- 13.1. Durch die Verbindung eines Netzwerkes mit dem Internet oder den diversen Social-Media-Kanälen entsteht die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten. Insbesondere sensible Daten muss der Kunde daher durch eigene Sicherungsmaßnahmen vor unberechtigtem Zugriff schützen.
- 13.2. Beide Vertragsparteien werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Auftrages bekannt werden, vertraulich behandeln.
- 13.3. Unabhängig davon ist die Auftragnehmerin berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden oder dessen Mitarbeiter im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten.
- 13.4. Die Auftragnehmerin weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken, insbesondere von optischen und akustischen Gestaltungsmitteln, die online gestellt werden, zu verhindern.

## § 14 Kündigung

- 14.1. Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Lieferzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Kunden oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- 14.2. Der Vertrag kann –wenn und soweit er einen Dienstvertrag i.S. der §§ 611, 675 BGB darstellt- von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe der § 627 BGB gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- 14.3. Endet der Auftrag vor seiner endgültigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der Auftragnehmerin nach dem Anteil der bereits erbrachten Leistungen im Verhältnis zu vereinbarten Gesamtleistung.

## § 15 Herausgabe von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- 15.1. Dem Kunden sind nach Beendigung des Auftrages sämtliche schriftlichen oder auf elektronischem Wege ausgetauschten Informationen, die ihm noch nicht zur Verfügung standen, wie z.B. Strategiepapiere, Bilddaten, Briefingunterlagen usw., herauszugeben.
- 15.2. Der Kunde hat diese Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung der Auftragnehmerin unverzüglich abzuholen.
- 15.3. Die Auftragnehmerin kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und von Unterlagen des Kunden verweigern, bis sie wegen ihrer Vergütung befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Kunden rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Kunde zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

## § 16 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- 16.1. Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Dies gilt auch im grenzüberschreitenden Verkehr, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.2. Erfüllungsort ist der Sitz der Auftragnehmerin.